

# **Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Bördeland für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kita's)**

Präambel:

*Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.10.2015 auf der Grundlage der §§ 4,5,8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38), i.V. mit § 90 Absatz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) neugefasst durch die Bekanntmachung vom 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022); zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 21.01.2015 (BGBl. I S. 10), in den zurzeit gültigen Fassungen die nachfolgende Kostenbeitragssatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen beschlossen:*

## Vorbemerkung:

*§ 4 Absätze 3, 4, 5, und 11 gelten nur für Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Bördeland.*

## **§ 1 Kostenbeitragstatbestand**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen *innerhalb und außerhalb der Gemeinde Bördeland* sind von den Eltern (Personensorgeberechtigten) Kostenbeiträge zu erheben. Die Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.

(2) Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen *innerhalb und außerhalb der Gemeinde Bördeland* durch Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde Bördeland haben, werden durch die Gemeinde Bördeland nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt und erhoben.

(3) Die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung liegt während der Zeit vor, in der aufgrund des Abschlusses *eines Betreuungsvertrages nach § 4 Abs. 8 ein Kind in einer Kindertageseinrichtung betreut oder für dieses ein Platz bereitgehalten wird.*

## **§ 2 Kostenbeitragsschuldner**

Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern (Personensorgeberechtigten), denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder – und Jugendhilfe die Personensorge zusteht und auf dessen Veranlassung das Kind eine Tageseinrichtung in Anspruch nimmt. Sind mehrere Personen nebeneinander personensorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschuldner.

Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit der Wirksamkeit des Betreuungsvertrages.

## **§ 3 Kostenbeitragserhebung, Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages entsteht mit dem im Betreuungsvertrag bezeichneten Termin des Beginns der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Beendigung der Betreuung bzw. mit dem Termin, zu dem die Abmeldung (schriftlich) durch die Kostenbeitragsschuldner wirksam wird oder das Bereithalten eines Platzes endet.

*Der für die Erhebung des Kostenbeitrages maßgebliche Zeitraum ist der Kalendermonat. Ausgenommen hiervon ist die Ferienbetreuung, für die der Erhebungszeitraum die vereinbarte Zeit, dabei gemäß § 4 Abs. 3 aber für jede angefangene/betroffene Kalenderwoche jeweils für die volle Woche, der Ferienhortbetreuung ist. Der Kostenbeitrag entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes*

(2) Die Kostenbeiträge sind bis zu jedem 15. Tag des laufenden Monats an die Gemeinde unter Angabe des Zahlungsgrundes zu entrichten.

(3) Die Kostenbeiträge sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen während der angemeldeten Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtung fernbleibt oder die täglich angebotene Betreuungszeit der Kindertageseinrichtung nicht voll ausschöpft.

(4) Säumige Zahler werden nach den Vorschriften des Abgabenrechtes schriftlich gemahnt. Geht der fällige Kostenbeitrag bis zur Fristsetzung der Mahnung nicht ein, so wird das Kind mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen und die ausstehenden Beiträge auf Kosten des Zahlungspflichtigen eingezogen bzw. zwangsvollstreckt.

(5) Bei Ausscheiden bis zum 15. des jeweiligen Monats bzw. Eintritt nach dem 15. (16. und später) des jeweiligen Monats sind 50 % des Monatsbeitrages zu zahlen.

#### **§ 4 Höhe der Kostenbeiträge, Kostenbeitragsmaßstab**

(1) *Betreuungsplätze und Betreuungszeiten:*

1. Betreuungsplätze bis 5 Stunden, bis 7 Stunden, bis 9 Stunden und bis 10 Stunden für Kinder bis zum Schuleintritt
2. Betreuungsplatz bis 4 Stunden, bis 6 Stunden, in den Ferien bis 10 Stunden, für Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang *oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, soweit Plätze vorhanden sind.*

(2) Die Gemeinde Bördeland setzt gemäß § 13 KIFöG die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages pro Kind wie folgt fest:

a) Kinderkrippe (KK): 10 h: 200,00 €  
9 h: 180,00 €  
7 h: 150,00 €  
5 h: 120,00 €

b) Kindergarten (KG): 10 h: 160,00 €  
9 h: 145,00 €  
7 h: 115,00 €  
5 h: 90,00 €

c) Hort:  
bis 4 h (Ferien 10 h): 53,00 €  
bis 6 h (Ferien 10 h): 71,00 €

(3) *Zusätzlicher* Kostenbeitrag für die Hortbetreuung von Kindern, die nur in den Ferienzeiten betreut werden (zu zahlen für jede angefangene Kalenderwoche zusätzlich zum Kostenbeitrag einer bis 6 Stunden – Betreuung *gemäß Abs. 2 c*): 20,00 €

(4) Im Rahmen der geltenden Öffnungszeiten erhöht sich der monatliche Beitrag bei einer Betreuung über den gesetzlichen Anspruch hinaus um: 25 € für 1 h, 50 € für 2 h, 75 € für 3 h.

(5) Zusatzbetreuungszeit außerhalb der regulären Öffnungszeiten ( 17:00 - 18:00 Uhr), *außer Kita Kleinmühlhingen (hier Öffnungszeiten bis 19.00 Uhr):* 25 € je angefangene Stunde.

(6) *Die für die Bereitstellung von Mahlzeiten und Getränken entstehenden Kosten sind von den Kostenbeitragsschuldnern gesondert zu zahlen.*

In den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Bördeland wird die Bereitstellung einer Mahlzeit und von Getränken wie folgt geregelt:

Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bereitstellung der Mahlzeit stehen, sind von den Kostenbeitragsschuldnern gesondert *an den Essenversorger* zu zahlen.

Die Kosten bereitgestellter Getränke und sonstiger zusätzlicher Lebensmittel, wie Obst, Gemüse, Eis u.a. sind zusätzlich zu den Kostenbeiträgen gemäß § 4 (2) in Höhe von 4,- €/Monat an die *Gemeinde Bördeland* zu entrichten.

(7) Kostenschuldner mit geringem Einkommen (§ 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) können auf Antrag den Kostenbeitrag *gemäß § 4 (2)* durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Salzlandkreis) ermäßigt bekommen. *Die Kosten gemäß § 4 (6) sind davon ausgenommen.*

(8) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf der Grundlage eines zwischen dem Träger und den Kostenschuldnern abzuschließenden Betreuungsvertrages – *bei der Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung außerhalb der Gemeinde Bördeland bedarf es zusätzlich einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bördeland und der jeweiligen Stadt/Gemeinde, in der sich die Kindertageseinrichtung befindet.*

Der Betreuungsvertrag wird für den Zeitraum eines Jahres geschlossen. Er verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 4 Wochen vor Ablauf gekündigt wird. In diesem Betreuungsvertrag ist sowohl die Betreuungszeit als auch der Betreuungsumfang zu regeln.

Bei einem Übergang in eine andere Betreuungsart (KK in KG, KG in Hort) werden die Kostenbeiträge gemäß § 4 (2) entsprechend angepasst.

Der Kostenbeitrag für Krippenkinder gilt bis einschließlich des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig in einer Kindergarten- oder altersgemischten Gruppe betreut wird.

Die Anmeldung sollte dabei spätestens vierzehn Tage vor dem gewünschten Aufnahmetermin beim Träger der Kindertageseinrichtung eingehen.

Die Genehmigung der Aufnahme wird nach den zur Verfügung stehenden Plätzen erteilt.

Für eine Hortbetreuung nach Maßgabe dieser Satzung sollte in der Regel die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.

(9) Eine Abmeldung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung kann auch erfolgen, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden.

Wichtige Gründe im Sinne dieser Satzung sind:

Wohnortwechsel, Verlegung des Aufenthaltsortes des Kindes, gesundheitliche Nichteignung des Kindes. Weitere Gründe werden im Einzelfall geprüft.

(10) An- bzw. Abmeldeanträge sind ausschließlich in schriftlicher Form und insbesondere mit konkreten Angaben zur gewünschten Betreuungszeit zu stellen.

(11) Gastkinder:

a) Es können, soweit ausreichend Plätze in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen, Gastkinder für eine vorübergehende Betreuung von bis zu acht Wochen aufgenommen werden. Ist dies der Fall, ist zu den in dieser Satzung festgesetzten Kostenbeiträgen gemäß § 4 Abs. 2 ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 25,00 € pro angefangener Betreuungswoche zum Ausgleich des Defizits für die entstandenen Betreuungskosten durch den Antragsteller zu zahlen. Nach Ablauf der acht Wochen erlischt der Betreuungsvertrag zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde. Bei weiterem Betreuungsbedarf ist dieser erneut zu beantragen.

b) Es können, soweit ausreichend Plätze in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen, nicht ortsansässige Kinder außerhalb des Einzugsgebietes der Gemeinde zur Betreuung aufgenommen werden.

Das pro Kind entstehende Defizit wird mit der abgebenden Gemeinde durch Vereinbarung geregelt.

## § 5 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kostenbeitragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderbetreuungssatzung der Gemeinde Bördeland vom 14.06.2013 außer Kraft.

(2) Auf die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 KVG LSA hinsichtlich der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird hingewiesen. Dies ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Bördeland geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beschlossen am: 15.10.2015

Ausgefertigt am: 16.10.2015

Bernd Nimmich  
Bürgermeister

Siegel der Gemeinde